



Federführung:

Vorlage für den	Berichterstatter	Zuständigkeit	Sitzung am	Punkt
Betriebsausschuss	Betriebsleiter Vollmer	Kenntnisnahme	19.06.17	6

öffentliche Sitzung nichtöffentliche Sitzung

Betrifft:

Rückwärtsfahrten in der Abfall- und Wertstoffsammlung

Begründung:

Vorgeschichte

Mit einer zum 01.10.1979 in Kraft getretenen Vorschrift der Unfallkasse NRW (Berufsgenossenschaft) wurden erstmalige Regelungen zu Rückwärtsfahrten in der Abfallsammlung getroffen.

Ein Rückwärtsfahren in Straßen, die nach dem 01.10.1979 erbaut wurden, war nur erlaubt, wenn der Fahrer von einer anderen Person eingewiesen wurde.

Hingegen war das Rückwärtsfahren nur zu dem bloßen Zweck, die Müllbehälterstandplätze anzufahren, nicht erlaubt.

Für Straßen, die vor dem 01.10.1979 gebaut wurden, gab es keine (einschränkenden) Regelungen für Rückwärtsfahrten mit Abfallsammelfahrzeugen.

Rückwärtsfahrten wurden durch den ZBG und das Vorgängeramt (wie durch viele andere öffentlich-rechtliche-Entsorgungsträger) auch in Straßen, die nach dem 01.10.1979 erbaut wurden, durchgeführt.

Dieses Verhalten wurde bisher immer von den Berufsgenossenschaften geduldet.

Aufgrund dieser undurchsichtigen und nicht mehr zeitgemäßen Regelungen sowie der Häufung von Unfällen (oft auch mit Personenschäden) wurde auf Betreiben der Unfallkasse NRW ein komplettes Verbot für Rückwärtsfahrten in der Abfallsammlung angestrebt.

Dieses Bestreben führte zu einem Aufbegehren der öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger und der privaten Entsorgungsunternehmen, da ein generelles Verbot von Rückwärtsfahrten in der Abfallsammlung praktisch nicht umzusetzen ist.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordnete	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Branchenregelung

Abschließend wurde dann gegen Ende 2016 eine Branchenregelung durch den DGUV (Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. = Spitzenverband) erlassen, die das Rückwärtsfahren in der Abfallsammlung regelt.

Gemäß dieser Branchenregelung sind Rückwärtsfahrten in der Abfallsammlung nach Möglichkeit zu vermeiden. Hierzu sind alle Möglichkeiten auszuschöpfen, welche eine bisherige (oder in neuen Baugebieten auch zukünftige) Rückwärtsfahrt unnötig machen.

Beispiele:

- Umstellung der Tourenplanung (längere Fahrtwege statt einer Rückwärtsfahrt)
- Bauliche Veränderungen (Umsetzung oder Entfernung von Begrenzungspfosten oder Stromkästen)
- Einrichtung von Halteverböten

Sollte trotz Umsetzung aller Maßnahmen ein Rückwärtsfahren unvermeidlich sein, muss mittels einer Gefährdungsbeurteilung festgelegt werden, ob und ggf. wie eine gefahrlose Rückwärtsfahrt durchzuführen ist. Jede einzelne Rückwärtsfahrt muss dazu individuell bewertet werden. Die Gefährdungsbeurteilung regelt den genauen Ablauf und die zu berücksichtigten Umstände vor Ort.

Gemäß den Vorgaben für eine Gefährdungsbeurteilung soll Folgendes gewährleistet sein:

- Beiderseits des Abfallsammelfahrzeuges soll es einen Sicherheitsabstand zu ortsfesten Einrichtungen oder abgestellten Fahrzeugen von mindestens 0,5 m über die gesamte Rückfahrstrecke geben und
- die zurückgelegte Strecke soll nicht länger als 150 Meter sein und
- die Sicht durch die Rückspiegel nach hinten darf nicht behindert sein (z.B. durch Bäume, Äste, Strauchwerk oder Bauten auf angrenzenden Grundstücken) und
- im Gefahrenbereich des Abfallsammelfahrzeuges dürfen sich keine Personen aufhalten.

Können diese Vorgaben nicht gewährleistet werden, ist eine Rückwärtsfahrt nicht zulässig.

Um eine Leerung der Abfallbehälter zu gewährleisten, darf in diesen Fällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger ein Sammelplatz, der kein Rückwärtsfahren erfordert, bestimmt werden. An diesem Sammelplatz sind am Abholtag die Abfallbehälter durch die Grundstückseigentümer bzw. Bewohner bereitzustellen.

Maßnahmen des Zentralen Betriebshofs Gladbeck zur Umsetzung der Branchenregelung:

Bisher erfolgt bzw. aktuell in Bearbeitung:

- In einem Abstimmungsgespräch mit anderen Fachdienststellen der Verwaltung (Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Stadtplanung, Ingenieuramt, Geschäftsstelle Rat und Bür-

ger) wurden die Vorgaben der Branchenregelung dargestellt und Vereinbarungen über das weitere Vorgehen getroffen, z.B: Prüfung möglicher Veränderungen sowie Einrichten und/oder Durchsetzen von Parkverboten.

- Durch die Fahrer des ZBG ist eine Bestandsaufnahme aller Rückwärtsfahrten im Stadtgebiet erfolgt.
- Es werden alle Sackgassen nach Wendemöglichkeiten bewertet, um ein Rückwärtsfahren zu vermeiden.
- Dem Amt für öffentliche Ordnung wurden die ersten Straßen übermittelt, in denen nach Einrichtung von Parkverboten zukünftig ein Rückwärtsfahren nicht mehr nötig wäre.

Noch zu prüfen und umzusetzen:

- Es sollen in Einzelfällen Umstellungen in der Tourenplanung vorgenommen werden.
- Mit Grundstückseigentümern sollen einvernehmlich neue Standorte für Großraumbehälter vereinbart werden.
- Gefährdungsbeurteilungen für die notwendigen Rückwärtsfahrten werden erstellt.
- Sammelplätze für Abfallbehälter werden erst dann eingerichtet, wenn eine Rückwärtsfahrt nach Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten und trotz Gefährdungsbeurteilung nicht zulässig ist.

Natürlich werden auch technische Möglichkeiten, z.B. Fahrerassistenzsysteme (soweit sinnvoll, ausgereift und zugelassen) sowie kleinere Abfallsammelfahrzeuge (Problem der sehr geringen Zuladung) geprüft.

Der ZBG bemüht sich selbstverständlich bei der Umsetzung der Branchenregelung, die Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger so gering wie möglich zu halten.

Erfolgswirksame Auswirkungen:

keine

folgende :

Ertrag (€)	
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Aufwand (€)	
Einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalkosten	
Unterhaltungs- und Betriebskosten	
Finanzierungskosten	

Bei Auswirkungen auf den Vermögensplan:

Mittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Betriebsausschuss nimmt den Bericht zur Kenntnis.



Heinrich Vollmer
Betriebsleiter